

LANDESGERICHTSOF

IX ZB 19/71

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Ida B [REDACTED],  
G [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,
2. Nina G [REDACTED],  
G [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,
3. Nira B [REDACTED],  
vertreten durch die Klägerin zu 1,  
G [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Klägerinnen und Beschwerde-  
führerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,  
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thoma

in der Sitzung vom 23. März 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt(Main) vom 23. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

#### G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Soweit die Beschwerde die medizinischen Erwägungen des Berufungsurteils rügt, handelt es sich um tatsächliche Fragen, die der Revision verschlossen sind. Wenn der Berufungsrichter bei dieser Beurteilung, wie die Beschwerde meint, eigenen Sachverstand in Anspruch genommen hätte, über den er nicht verfügte, anstatt dem Gutachter Zusatzfragen zu stellen, so könnte dieser Verfahrensfehler die Zulassung der Revision nicht recht-

LOS

- 5 -

fertigen; er wäre nur nach den Umständen des Streit-  
falls zu beurteilen und besitzt keine grundsätzliche  
Bedeutung.

Mai

von der Mühlen



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)